

# Abteilungsordnung

Trampolinabteilung  
MTV 1877 Bad Kreuznach

---

## §1 - Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung

---

1. Die Abteilungsordnung basiert auf der Satzung des Männerturnvereins 1877 e.V. Bad Kreuznach
  - nachstehend „Gesamtverein“ genannt - in der jeweils gültigen Fassung und dient zur Regelung des Abteilungsbetriebes.
2. Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und eine organisatorische Untergliederung des Gesamtvereins.
3. Die Mitglieder betreiben die Sportart Trampolinturnen in den Bereichen Breiten- oder Leistungssport. Die Abteilung ist über den Gesamtverein Mitglied im Fachverband und den überregionalen Dachverbänden.
4. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

## §2 - Mitgliedschaft

---

1. Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Abteilung ist die Mitgliedschaft im Gesamtverein. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Die Zugehörigkeit zur Abteilung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Gesamtverein. Jedes Abteilungsmitglied kann nach Gruppeneinteilung und freier Kapazität am Trainingsbetrieb sowie den Veranstaltungen der Abteilung teilnehmen; im Leistungsbereich ist die Trainingsteilnahme verpflichtend.
3. Jedes Abteilungsmitglied ist verpflichtet die sportlichen und gesellschaftlichen Zwecke der Abteilung zu fördern.
4. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinsatzung.
5. Die Abteilungsmitglieder sind an die Beschlüsse und erlassenen Regelungen des Abteilungsvorstandes gebunden und erkennen diese an.

## §3 - Organe der Abteilung

---

- Abteilungsvorstand
- Abteilungsversammlung

#### §4 - Abteilungsvorstand

---

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem/der
  - Abteilungsleiter/in
  - stellvertretenden Abteilungsleiter/in
  - Kassenwart/in
  - Veranstaltungsmanager/in
2. Die Abteilungsversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes als weitere Vorstandsmitglieder zusätzlich bis zu vier Beisitzer wählen, deren Aufgaben durch den Abteilungsvorstand im Protokoll festgehalten werden.
3. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Bei jeder Vorstandssitzung sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll anzufertigen.
5. Der/Die Abteilungsleiter/in vertritt die Abteilung im Gesamtverein. Der Gesamtverein hat den/die Abteilungsleiter/in in dessen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der/Die Abteilungsleiter/in kann die Durchführung besonderer Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren, bleibt aber für die Aufgaben weiterhin verantwortlich.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch einen Ersatz ernennen.
7. Der/Die Bundesstützpunktleiter/in kann an den Sitzungen des Abteilungsvorstandes mit beratender Stimme ohne Stimmgewalt teilnehmen.

#### §5 - Abteilungsversammlung

---

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Die Einladung hat 14 Tage davor zu erfolgen.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Vereinssatzung entsprechend.
4. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - Entgegennahme des Berichtes der Abteilungsleitung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahlen des Vorstandes
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung
5. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Über jede Abteilungsversammlung ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll anzufertigen.
7. Die Abteilungsversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand und beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele der Abteilung.

#### § 6 - Stimmrecht und Wählbarkeit

---

1. In der Abteilungsversammlung sind alle Abteilungsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

3. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

#### § 7 - Beiträge und Finanzen

---

1. Die Mitglieder zahlen ihre Mitgliedsbeiträge an den Gesamtverein. Ein zusätzlicher Abteilungsbeitrag kann erhoben werden.
2. Der Abteilungsvorstand hat zum Ende eines Geschäftsjahres eine Planung für den künftigen Jahresetat zu erstellen. Der Jahresetat ist vom Präsidium des Gesamtvereins zu genehmigen. Die Abteilung erhält für die Durchführung ihrer Tätigkeiten von der Hauptkasse des Gesamtvereins Betriebsmittel gemäß dem Jahresetat. Diese Mittel fließen in die Nebenkasse „Abt. Trampolin“  
Die Ein- und Ausgaben sind halbjährlich dem Leiter der Finanzen des Gesamtvereins vorzulegen und von ihm zu prüfen.
3. Die Aufwandsentschädigungen für die Übungsleiter werden direkt von der Geschäftsstelle des Gesamtvereins gezahlt.

#### § 8 - Wettkampfkosten

---

Soweit es die Budgetplanung ermöglicht, können

1. die Startgebühren am leistungsorientierten Wettkampfbetrieb für alle Aktiven übernommen werden
2. ab den Rheinland-Pfalz-Meisterschaften, den Deutschen Meisterschaften und den Cup-Wettkämpfen die Fahrtkosten und bei mehrtägigen Wettkämpfen die Übernachtungskosten gemäß der Ordnung des Gesamtvereins erstattet oder bezuschusst werden.

#### § 9 Schlussbestimmung

---

Die Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 23.11.2011 beschlossen und tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, sind die Regelungen der Satzung des Gesamtvereins anzuwenden.

---

Bad Kreuznach, den 23.11.2011